

GESCHÄFTSORDNUNG des Sportbeirates der Stadt Würzburg

vom 11. September 1968

Änderungen:

- Beschluss vom 14. Juni 1978
- Beschluss vom 20. September 1978
- Beschluss vom 8. Mai 1985
- Beschluss vom 20. September 1989
- Beschluss vom 28. Mai 1990
- Beschluss vom 12. März 1992
- Beschluss vom 2. Oktober 1996
- Beschluss vom 14. August 2001

Der Stadtrat hat beschlossen, zu seiner Beratung in Angelegenheiten des Sports und der Körpererächtigung einen Sportbeirat zu bilden.

Er erlässt für die Tätigkeit des Sportbeirates folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Sportbeirates

- (1) Der Sportbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat in allen den Sport betreffenden Angelegenheiten und Fragen zu beraten. Der Stadtrat kann in allen diese Fragen berührenden Angelegenheiten Gutachten des Sportbeirates einholen; er soll es bei wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten tun.
- (2) Die beratende Tätigkeit des Sportbeirates erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgabenbereiche:
 - a) Fortschreibung und Aktualisierung des Sportstättenbedarfsplans
 - b) Vorbereitung sportpolitischer Entscheidungen in der Stadt Würzburg
 - c) Mitarbeit an der Erstellung der Sportförderrichtlinien der Stadt Würzburg
 - d) Beratung der Stadt Würzburg, beim Bau und bei der Sanierung von Sport- und Übungsstätten.
 - e) Begutachtung von Zuschußanträgen der Würzburger Sportvereine,
 - f) Begutachtung der Vorschläge für die jährlichen Ehrungen verdienter Sportler/innen und Funktionäre,
 - g) Begutachtung der Belegung von Sportstätten. ⁶⁾

§ 2

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1) Der Sportbeirat besteht aus: ³⁾

Der Oberbürgermeisterin/Dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/n, der Sportreferentin/dem Sportreferenten als ständige/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, der Leiterin/dem Leiter des Sportamtes als weitere/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, je zwei Vertreter der Stadtratsfraktionen, die mindestens 12 Sitze im Stadtrat haben, ^{1) 3) 4) 5)}

und je einem Vertreter der übrigen Stadtratsfraktionen,

8 Vertretern des Verbandes der Würzburger Sportvereine e.V., ^{2) 5)}

einem Vertreter der Schulen in Würzburg, ⁸⁾

einem Vertreter des Instituts für Sportwissenschaften der Universität Würzburg,

einer Vertreterin des Frauensports, einer Persönlichkeit aus dem Sportleben, einem Vertreter des Sportärzteverbandes, einem Vertreter der Bayerischen Sportjugend, einem Vertreter der Würzburger Sporthilfe e.V. ⁷⁾ und einem Vertreter des BLSV Kreis Würzburg/Stadt, ⁸⁾.

Je Stadtratsmitglied werden zwei Ersatzleute benannt. ⁵⁾

Für die übrigen Mitglieder je 1 Person.

(2) Die Mitglieder des Sportbeirates müssen nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Sportbeirat geeignet erscheinen. Sie werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister und den Fraktionen des Stadtrates vorgeschlagen. Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat.

(3) Die Berufung erfolgt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, nachdem die Bereitschaft des zu Berufenden zur Mitarbeit im Sportbeirat festgestellt ist.

(4) Die Mitgliedschaft im Sportbeirat endet durch Abberufung.

Ein Mitglied ist aufgrund eines Stadtratsbeschlusses durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister abzurufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder gröblich gegen die Geschäftsordnung, insbesondere gegen § 4 Abs. 2, verstößt. Als grober Verstoß gelten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Beirats, des Stadtrates oder anderer Organe der Stadt.

§ 3

Dauer der Berufung

Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. Wiederberufung ist zulässig.

§ 4

Ehrenamt, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Tätigkeit im Sportbeirat ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, die Aufgaben des Beirats nach besten Kräften zu fördern. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheimhalten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder vom Stadtrat oder Beirat beschlossen ist.

(3) Die Mitglieder des Sportbeirates werden alsbald nach ihrer Berufung von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5

Sitzungen des Beirats

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Beirats ein, wenn ein Auftrag des Stadtrates oder die Geschäftslage es erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Beirats es beantragt. Zeit und Ort der Sitzungen werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden bestimmt. Die Einladung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Sie soll den Mitgliedern 14 Tage, spätestens jedoch 10 Tage vor der Sitzung zugesandt werden.

(2) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich, sofern nicht im Einzelfall nichtöffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten durch den Stadtrat angeordnet oder vom Beirat beschlossen wird. Die Mitglieder des Stadtrates haben jedoch jederzeit Zutritt zu den Sitzungen und können sich an den Beratungen beteiligen.

4.4.1

(3) Die Vertreter der Medien werden nach Möglichkeit auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen eingeladen.

§ 6

Beratungen und Abstimmungen

(1) Der Beirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel ohne förmliche Abstimmung. Hält der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung, so wird offen abgestimmt. In diesen Fällen sollen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer hat die in den Beratungen zum Ausdruck kommenden Meinungen schriftlich festzuhalten und das abschließende Gutachten zu formulieren. Sie/Er hat auf Antrag auch die von der Meinung der Mehrheit abweichenden Meinungen dem Gutachten in einem Anhang beizufügen.

(3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Beirat oder Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Wenn die Voraussetzungen für eine persönliche Beteiligung vorliegen, so hat der Betreffende dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vor dem Eintritt in die Beratung des entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.

(4) Eine bei der Abstimmung nach Abs. 1 unterlegene Minderheit hat unbeschadet der Regelung nach Abs. 2 das Recht, ihre abweichende Meinung in einem Ergänzungsgutachten darzutun.

(5) Hauptgutachten und gegebenenfalls Ergänzungsgutachten sind von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden an den Stadtrat weiterzuleiten.

§ 7

Niederschriften

(1) Die Schriftführerin/Der Schriftführer hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

- a) Ort und Tag der Sitzung
- b) Bezeichnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, der Schriftführerin/des Schriftführers und der anwesenden Mitglieder,
- c) der wesentliche Verlauf der Sitzung.

(2) Die Niederschrift ist von der jeweiligen Vorsitzenden/vom jeweiligen Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Allgemeine Geschäftsführung

Die Sitzungen werden durch die Stadtverwaltung vorbereitet. Bei ihr liegt auch im übrigen die Geschäftsführung.

§ 9

Auflösung des Sportbeirates

Eine Auflösung des Sportbeirates erfolgt durch Beschluss des Stadtrats.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 11. September 1968 in Kraft.
- (2) Änderungen beschließt der Stadtrat.

-
- 1) Änderung durch Beschluss vom 14. Juni 1978
 - 2) Änderung durch Beschluss vom 20. September 1978
 - 3) Änderung durch Beschluss vom 8. Mai 1985
 - 4) Änderung durch Beschluss vom 20. September 1989
 - 5) Änderung durch Beschluss vom 28. Juni 1990
 - 6) Änderung durch Beschluss vom 12. März 1992
 - 7) Änderung durch Beschluss vom 2. Oktober 1996
 - 8) Änderung durch Beschluss vom 14. August 2001